

**ANHANG II der DeIVO zur SFDR  
Stand: Januar 2023**

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Name des Produkts

**SQUAD - MAKRO**

Unternehmenskennung (LEI-Code)

**Axxion S.A.: 529900JZ07V7SDGUSX93**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **Ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● □ Ja	●○ ☒ Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel</b> getätigt: %  <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  <input type="checkbox"/> Es wird damit ein <b>Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel</b> getätigt: .%	<input type="checkbox"/> Es werden damit <b>ökologische/ soziale Merkmale beworben</b> und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen  <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind  <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel  <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber <b>keine nachhaltigen Investitionen getätigt.</b>



### Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit diesem Finanzprodukt, werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, jedoch keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition<sup>1</sup> nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche

<sup>1</sup> Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale bei diesem Finanzprodukt wird durch die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren auf Basis der Daten externer Datenanbieter oder offizieller Publikationen geprüft. Es wird zusätzlich regelmäßig geprüft, ob die gesetzten Ausschlusskriterien und Indikatoren weiterhin Anwendung finden und eingehalten werden können.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

**Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit dem Teilfonds werden ökologische und soziale Merkmale beworben. Dies erfolgt durch Ausschlusskriterien und der Berücksichtigung der Principal Adverse Impacts (PAIs). Im Rahmen der Ausschlusskriterien werden die Mindestausschlüsse nach dem Zielmarktkonzept sowie weitere soziale Ausschlüsse angewendet. Damit werden Direktinvestments in Unternehmen ausgeschlossen, die in den folgenden Branchen aktiv sind bzw. Verstöße gegen die folgenden Kriterien aufweisen:

- Unternehmen, die Umsatz mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von kontroversen Waffen erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von konventionellen Waffen erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von Kohle und / oder Kohleverstromung erwirtschaften.
- Unternehmen, welche schwerwiegend und systematisch gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen. Dazu gehören Unternehmen, die schwerwiegend und systematisch gegen mindestens einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Diese bestehen aus Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie signifikante Umweltverschmutzung und Korruption.

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Staatsemitenten investieren, die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

Der Teilfonds wird nur in Zielfonds investieren, die unter Artikel 2 Nr. 7 c oder einer Kombination hiermit und den weiteren Buchstaben aus Artikel 2 Nr. 7 der MiFID II Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 fallen oder als Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

Im Rahmen der ESG-Strategie des Teilfonds werden bei Investmententscheidungen zusätzlich die nachteiligen Auswirkungen, die Investitionen auf ökologische und soziale Nachhaltigkeitsfaktoren (u.a. in den Bereichen Klima, Soziales, Unternehmensführung oder Menschenrechte) haben könnten (sog. Principle Adverse Impacts oder PAIs), berücksichtigt. Mithilfe von Daten eines oder mehrerer namhafter ESG-Datenanbieter werden Principle Adverse Impacts quantifiziert, wodurch eine fortlaufende Überprüfung gewährleistet ist. Informationen zu nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren des Teilfonds werden im Jahresbericht erläutert.

Schließlich werden im Rahmen der PAI-Strategie einzelne Indikatoren bei der Auswahl der Investitionen berücksichtigt. Diese sind u.a.:

- Treibhausgas-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- Treibhausgas-Intensität von Beteiligungsunternehmen
- Aktivitäten, die sich negativ auf Gebiete mit empfindlicher biologischer Vielfalt auswirken

- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
- Exposure zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur jährlichen bzw. periodischen Verbesserung dieser Werte.

**Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds hat keine Verpflichtung zur Tötung von nachhaltigen Investitionen. Daher verfolgt der Teilfonds keine expliziten Nachhaltigkeitsziele laut Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 bzw. Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.

**Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen erwartet.

**Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht zutreffend.

**Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht zutreffend.

1.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja.

Nein.

Unter der Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man gemäß ErWG 20 der Verordnung (EU) 2019/2088 diejenigen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen, die einen negativen Einfluss auf die Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Die ESAs haben dazu in Anhang I der RTS 18 Haupt- und 46 Zusatzindikatoren definiert.

Der Teilfonds berücksichtigt u.a. die folgenden PAIs:

- Treibhausgas-Emissionen
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgas-Intensität von Beteiligungsunternehmen
- Aktivitäten, die sich negativ auf Gebiete mit empfindlicher biologischer Vielfalt auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
- Exposure zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur periodischen Verbesserung oder Einhaltung dieser Werte.

Um die wichtigsten negativen Auswirkungen berücksichtigen zu können, ist vor allem die Verfügbarkeit der Daten der Zielunternehmen wichtig. Derzeit ist diese Datengrundlage in vielen Bereichen noch nicht ausreichend, weshalb eine Berücksichtigung der PAIs derzeit noch nicht für alle Investments in gleichem Maße erfolgen kann.

Weitere Informationen und die Auslastung über die Berichtsperiode finden sich im Jahresbericht.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

### Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines angemessenen Wertzuwachses der Vermögensanlagen. Die flexible Anlagestrategie soll es dem Fonds ermöglichen, die Chancen der internationalen Kapitalmärkte, insbesondere der internationalen Aktienmärkte, wahrzunehmen. Bei der fundamental geprägten Aktienauswahl werden Nachhaltigkeitseigenschaften (ESG) berücksichtigt.

Dabei sollen überwiegend Investitionen getätigt werden, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Unter ökologischen oder sozialen Merkmalen werden Investitionen verstanden, die bestimmte Mindeststandards aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einhalten. Dazu zählen unter anderem der Ausschluss von Geschäftsaktivitäten, die nach eigener Definition<sup>2</sup> nicht nachhaltig sind sowie Investitionen mit einem positiven Einfluss auf ein Nachhaltigkeitsziel oder einer hohen Nachhaltigkeitsleistung innerhalb einer Branche

Die Einhaltung der Anlagestrategie wird durch eine kontinuierliche interne Überwachung sichergestellt.

Weitere Informationen dazu finden sich im teilfondsspezifischen Anhang des Verkaufsprospekts.

<sup>2</sup> Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

**Ausschlusskriterien:**

Es werden Direktinvestments in Unternehmen ausgeschlossen, welche schwerwiegende Verstöße gegen die UN Global Compact Kriterien aufweisen. Unternehmen aus den folgenden Branchen werden ebenfalls ausgeschlossen:

- Unternehmen, die Umsatz mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von kontroversen Waffen erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von konventionellen Waffen erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Tabakerzeugnissen erwirtschaften.
- Unternehmen, die mehr als 25 % ihres Umsatzes mit der Produktion und / oder dem Vertrieb von Kohle und / oder Kohleverstromung erwirtschaften.
- Unternehmen, welche schwerwiegend und systematisch gegen die UN Global Compact Kriterien verstoßen. Dazu gehören Unternehmen, die schwerwiegend und systematisch gegen mindestens einen der zehn Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen. Diese bestehen aus Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie signifikante Umweltverschmutzung und Korruption.

Der Teilfonds wird nicht in Wertpapiere von Staatsemitenten investieren, die nach dem Freedom House Index als „not free“ eingestuft sind.

Der Teilfonds wird nur in Zielfonds investieren, die unter Artikel 2 Nr. 7 c oder einer Kombination hiermit und den weiteren Buchstaben aus Artikel 2 Nr. 7 der MiFID II Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 fallen oder als Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sind.

**Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:**

- Schließlich werden im Rahmen der PAI-Strategie einzelne Indikatoren bei der Auswahl der Investitionen berücksichtigt. Diese sind u.a.: Treibhausgas-Emissionen
- CO<sub>2</sub>-Fußabdruck
- Treibhausgas-Intensität von Beteiligungsunternehmen
- Aktivitäten, die sich negativ auf Gebiete mit empfindlicher biologischer Vielfalt auswirken
- Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen
- Exposure zu umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)

Die Berücksichtigung dieser Faktoren erfolgt durch Berechnung und Analyse der Werte und Daten. Hinzu kommt die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur jährlichen bzw. periodischen Verbesserung dieser Werte.

**Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen Mindestsatz, um den die in Betracht gezogenen Investitionen reduziert werden sollen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

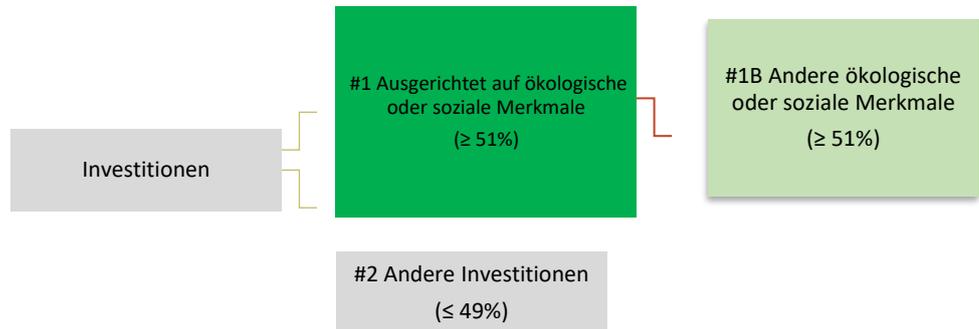
**Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Im Hinblick auf den UN Global Compact schließen wir Direktinvestments (Aktien und Anleihen) in Unternehmen aus, bei denen gemäß unserer Datenbasis beständig kritische Verstöße in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Geschäftsverhalten vorliegen und das betreffende Unternehmen keine Reaktion darauf zeigt.



**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die flexible Anlagestrategie soll es dem Fonds ermöglichen, die Chancen der internationalen Kapitalmärkte, insbesondere der internationalen Aktienmärkte, wahrzunehmen. Der Teilfonds investiert mindestens 51% des Nettoinventarwertes in Investitionen, die nach der Axxion-eigenen Definition<sup>3</sup> ökologische oder soziale Merkmale aufweisen. Jedoch gelten die Ausschlusskriterien für 100% der Investitionen des Teilfonds als verbindlich.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

<sup>3</sup> Informationen zur Axxion-eigenen ESG-Definition finden sie unter <https://www.axxion.lu/de/esg>

**Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Bei Derivaten, die zur Absicherung dienen oder denen ein Index/ Basket zugrunde liegt findet keine Durchschau statt. D.h. dort werden die Mindestkriterien nicht angewendet. Bei Finanzderivaten auf Einzeltitel, die nicht oder nicht ausschließlich zur Absicherung dienen, wird die zugrundeliegende Gattung auf die Mindestkriterien geprüft.

Da es keine zuverlässigen Methoden gibt, wie Derivate bei der Berechnung der PAIs und des Sustainable Impacts berücksichtigt werden können, werden diese aus der Berechnung ausgeschlossen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

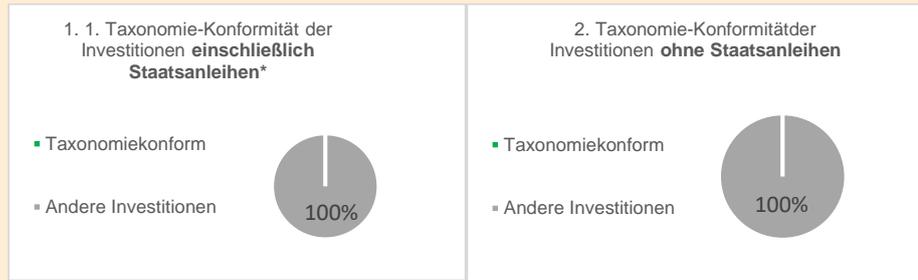


Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen, d.h. auch keine Taxonomie-konformen Investitionen angestrebt.. Der Anteil an Investitionen, die mit einem Umweltziel der EU-Taxonomie konform sind beträgt 0%.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



*\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

**Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Es gibt keine Verpflichtung zur Tötigung von Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten. Einen Mindestanteil verfolgt dieses Finanzprodukt nicht.

**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Wie oben beschrieben werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.



 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Wie oben beschrieben werden keine sozial nachhaltigen Investitionen angestrebt.



**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**



Unter „#2 Andere“ werden Investitionen berücksichtigt, die keine sozialen oder ökologischen Ziele oder Merkmale verfolgen.

Diese Investitionen dienen zur Absicherung, zu Diversifikationszwecken und zur Liquiditätssteuerung.

Für alle Investitionen des Teilfonds, d.h. auch für Investitionen, die unter „Andere Investitionen“ fallen, gelten die oben genannten Ausschlusskriterien als Mindeststandard.

## Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?



Nicht zutreffend

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht

***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend

***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend

***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend

**Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?  
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:**



<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU1659686387/showDownloads?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU0490817821/showDownloads?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU2464736680/showDownloads?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>

<https://www.axxion.lu/de/fonds/detail/LU0490818126/showDownloads?cHash=8732af2823f9100456db9e554813cbfa>